

18. Feb. 1956

19

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Sammlung!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja

Gesetz: ArbGG, § 5.

Leitsätze:

1. Eine Schwester, die Mitglied einer Schwesternschaft vom Roten Kreuz ist, steht zu dieser nicht in einem Arbeits- oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis im Sinne des § 5 ArbGG; ihre Rechtsstellung richtet sich vielmehr nach den Bestimmungen der Satzung. Für die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, sind die Arbeitsgerichte nicht zuständig.
2. Eine Schwester, die zwar nicht Mitglied der Schwesternschaft ist, aber die Schwesternordnung als für sich verbindlich anerkennt und sich dem Lebenskreis der Schwesternschaft anschließt, ist rechtlich wie ein Mitglied zu behandeln.

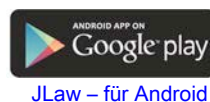
Aktenzeichen: 2 AZR 294/54

Urteil des BAG vom 18. Februar 1956

LAG Bayern, Sitz Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 294/54

19

Ber.-Reg.Nr. N 77/54/V
(Bayern, Sitz Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
den Prozeßbevollmächtigten der
Parteien am 18. Februar 1956

Urteil

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 19. Januar 1956
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Dr. Berger und Prof.Dr.Dr. Boldt sowie
die Bundesarbeitsrichter Dr. Arno Eberhard und Willy
Wendel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern,
Sitz Nürnberg, Kammer V, vom 31. Mai 1954
- Ber.Reg.Nr. N 77/54/V - aufgehoben und
das Zwischenurteil des Arbeitsgerichts
Weiden/Opf., Allgemeine Kammer, vom 13. März
1954 - Proz.Reg.Nr. I 16/54 - abgeändert.
Die Klage wird abgewiesen, die Kosten des
Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

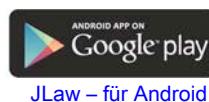
Tatbestand:

Die Klägerin war vom 1. Oktober 1952 ab als Schwester bei der Beklagten; zuletzt war sie als Krankenschwester im Teilkrankenhaus L in W tätig. Am 15. Dezember 1953 wurde sie aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes der Beklagten "wegen Beziehungen zu einem verheirateten Arzt im Stadtkrankenhaus H Respektlosigkeit gegenüber Schwestern und Umganges mit Männern sowie verspäteten Einpassierens" aus der Schwesternschaft ausgeschlossen. Mit der vor dem Arbeitsgericht Weiden/Opf. erhobenen Klage verlangt sie die Feststellung, daß die am 15. Dezember 1953 ausgesprochene fristlose Entlassung rechtsunwirksam sei, sowie die Zahlung eines Betrages von DM 461,-.

Das Arbeitsgericht hat durch Zwischenurteil festgestellt, daß die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben sei; das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, die eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht für gegeben erachtet.

Entscheidungsgründe:

- I. Das Landesarbeitsgericht geht in seiner Entscheidung davon aus, daß die Klägerin als Probeschwester außerordentliches Mitglied der Beklagten gewesen sei. Als solche sei sie zwar nicht Arbeitnehmerin der Beklagten gewesen, wie das Arbeitsgericht angenommen habe, sie habe aber doch dienstvertragsähnliche Arbeit geleistet. Zwar diene die Beklagte mit ihrer Organisation nur karitativen Zwecken und die einzelne Schwester übe ihre Tätigkeit vorwiegend aus ideellen und karitativen Beweggründen aus. Die Schwester erhalte aber ihr Arbeitsfeld von der Schwesternschaft zugewiesen und auf diesem Arbeitsplatz versehe sie ihre Dienste für die Schwesternschaft. Hinsichtlich ihrer Tätigkeit sei sie sodann der Weisungsbefugnis ihrer Vorge-



setzten unterworfen. Die Oberin, welche die unmittelbare Vorgesetzte aller Schwestern sei, bestimme Ort und Art der Tätigkeit. Für ihre Tätigkeit selbst erhalte die Schwester monatliche Barbezüge, freie Station, freie Angestelltenversicherung und die vorgeschriebene Schwestertracht. Sie sei ferner gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Im Falle der Erkrankung erhalte sie Krankenfürsorge, und in gewissem Umfang würden auch die monatlichen Barbezüge weitergezahlt. Auch sei eine zusätzliche Ruhegehaltsversorgung vorgesehen. Das alles ergebe, daß die einzelne Schwester von der Beklagten wirtschaftlich abhängig sei, wobei es auf die Höhe der Bezüge nicht ankomme. Damit seien die Begriffsmerkmale einer arbeitnehmerähnlichen Person gegeben, d.h., die einzelne Schwester leiste in tatsächlicher Abhängigkeit in einem Dauerverhältnis nicht von vornherein bemessene weisungsgebundene Arbeit für die Schwesternschaft. Infolgedessen falle die einzelne Schwester unter § 5 Abs.1 Satz 2 ArbGG, so daß für die Entscheidung des Rechtsstreits die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte vorliege, und zwar auch dann, wenn die Schwester Mitglied eines in die Form eines eingetragenen Vereins gekleideten Mutterhauses sei. Dieser vom Landesarbeitsgericht vertretenen Auffassung kann jedoch nicht zugestimmt werden.

Zwar ist entsprechend dem Schutzgedanken des § 5 ArbGG der Begriff der arbeitnehmerähnlichen Person weit auszulegen (vgl. RAG ARS 3, 207) und den Bedürfnissen des praktischen Lebens unter dem Gesichtspunkt der arbeitnehmerähnlichen Schutzbedürftigkeit nach Möglichkeit elastisch anzupassen (Dersch-Volkmar, ArbGG, 6.Aufl., § 5, Anm.66). Voraussetzung ist aber immer, daß sich jemand wirtschaftlich in ähnlicher Abhängigkeit von dem Dienstberechtigten befindet wie ein Arbeitnehmer (Dersch-Volkmar, ArbGG, § 5, Anm.67; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 5, Anm.57). Diese Voraussetzung trifft jedoch auf die Mitglieder der Beklagten nicht zu, die rein karitative Arbeit leisten und deren Rechte und Pflichten sich nur nach der Vereinssatzung und den sie ergänzenden Vorschriften richten.

Die Beklagte ist nach § 1 der in den Vorinstanzen überreichten Satzung vom 23. März 1949 ein eingetragener Verein,



der, interkonfessionell und politisch neutral, auf religiös-sittlicher Grundlage beruht und seinem Zweck nach gemeinnützig und mildtätig ist. Die sich aus diesem Zweck ergebenden Aufgaben erfüllt die Beklagte gemäß § 2 der Satzung u.a. durch die Bereitstellung der Schwestern für den Dienst am Nächsten, insbesondere zur Pflege der Kranken, Wöchnerinnen und Säuglinge, in der Gemeindepflege, im amtlichen Sanitätsdienst, in der Gesundheitsfürsorge und zur Hilfeleistung bei außerordentlichen Notständen. Aufgabe der Schwesternschaft ist ferner der Arbeitseinsatz der Schwestern und die Regelung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Schwestern während ihrer Berufstätigkeit sowie ihre Sicherstellung bei Krankheit, Alter und Berufsunfähigkeit nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher Mutterhäuser vom Deutschen Roten Kreuz. Die Mitglieder der Schwesternschaft müssen, wie es in Ziff.1 der ebenfalls in den Vorinstanzen überreichten Dienstordnung für die Schwestern des Bayerischen Roten Kreuzes heißt, bei ihrer Tätigkeit von wahrer Nächstenliebe gegenüber den hilfsbedürftigen Menschen erfüllt sein und ihre ganze Kraft selbstlos in den von ihnen übernommenen Dienst stellen unter Ausschaltung des Erwerbszwecks. Das Mutterhaus bietet, wie Ziff.I der gleichfalls schon in den früheren Rechtszügen vorgelegten Schwesternordnung für die Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz sagt, den Schwestern, die sich unter dem Zeichen des Roten Kreuzes in den selbstlosen Dienst an der leidenden Menschheit stellen, eine Heimat. Es gibt ihnen die Möglichkeit der Aus- und Fortbildung und des Schaffens, nimmt ihnen die Sorge um das tägliche Leben, um sie freizumachen zur vollen Hingabe an ihren Beruf, und sichert sie für die Zeiten der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit und des Alters.

Diese Zielsetzung stellt nicht, wie die Klägerin meint, eine Phrase dar, sondern kennzeichnet den hohen sittlichen Wert der Schwesternschaften. Sie bestimmt und trägt nach der ganzen ihnen gegebenen Ordnung diese Zusammenschlüsse. Daraus ergibt sich eindeutig, daß die Selbstlosigkeit der karitativen Arbeit nicht nur ein Mo-



tiv, sondern Wesensbestandteil der Tätigkeit der Schwestern ist (Philipsborn, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 1931, Sp.26). Sie stellt eine Äußerung ihrer Lebensauffassung dar, die die Schwester mit dem Eintritt in die von jenen Grundsätzen getragenen Schwesternschaften bekundet und die mit einer Erwerbsarbeit im Sinne des Arbeitsrechts nicht auf eine Stufe gestellt werden kann. Zwar müssen auch die Mitglieder der Beklagten ihren Lebensunterhalt haben. Sie gehen aber nicht ihrem Beruf nach, um ihre Lebensbedürfnisse zu befriedigen und aus ihrem Beruf Einkünfte zu erzielen, die der Befriedigung solcher Bedürfnisse dienen sollen (so Trieschmann, RdA 1955, S.459), sondern sie bekommen das zur Erhaltung des Lebens Notwendige, um ihre karitative Arbeit verrichten zu können.

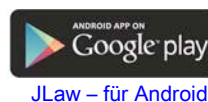
Es kann nun allerdings nicht zweifelhaft sein, daß auch karitative Arbeit zum Zwecke der Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Das trifft möglicherweise bei den freien Schwestern zu, die zwar ebenfalls einen solchen Dienst leisten, aber vielleicht doch in erster Linie um des Erwerbs willen. Bei den Schwestern des Roten Kreuzes, die sich in Mutterhäusern zusammenschließen und deren Gemeinschaften sich in der oben genannten Art kennzeichnen, ist aber das karitative Moment der ihren Lebensinhalt bestimmende Faktor.

Es ist natürlich denkbar, daß innerhalb einer Vereinigung einzelne Mitglieder mit der Durchführung von Aufgaben betraut werden, die neben der Mitgliedschaft noch ein Arbeitsverhältnis oder jedenfalls ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis entstehen lassen. Das ist z.B. der Fall, wenn in einem Verein ein Mitglied gegen Entgelt mit besonderen Funktionen, z.B. der Verwaltung des dem Verein gehörenden Hauses, beauftragt wird. In einem solchen Falle bestehen neben der vereinsrechtlichen Bindung auch besondere arbeitsrechtliche Beziehungen. Hier können die arbeitsrechtlichen Beziehungen gelöst werden, ohne daß die Mitgliedschaft als solche hiervon betroffen wird. Bei der Beklagten besteht aber die Aufgabe der Schwestern-Mitglieder in der Erfüllung des Vereinszwecks als solchem; die Tätigkeit für den Verein



ist der Mitgliedschaft immanent. Es ist nicht denkbar, daß eine Krankenschwester Mitglied der Beklagten ist, ohne an der Aufgabendurchführung teilzunehmen, es sei denn, daß sie nach Erfüllung ihrer Aufgaben in den Ruhestand tritt. Die Arbeitsleistung ist nur auf die Zugehörigkeit zur Beklagten zurückzuführen; dann muß aber die Arbeitnehmereigenschaft verneint werden, weil unter diesen Umständen neben der Mitgliedschaft nicht noch ein besonderes Arbeitsverhältnis bestehen kann (so mit Recht v. Maltzahn, RdA 1955, S. 456). Der Auffassung des Reichsarbeitsgerichts (ARS 12, 451), daß die Diakonisse dienstvertragsähnliche Arbeit leiste und daher die Begriffsmerkmale des § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG 1926 gegeben seien, kann bei der einer Schwesternschaft angehörenden Rotkreuzschwester nicht zugestimmt werden, wobei dahingestellt bleiben mag, ob die Ansicht des Reichsarbeitsgerichts in dem von ihm entschiedenen Fall zutreffend war (vgl. auch die Anmerkung von Hueck zu jenem Urteil).

Ein solcher, von hohem sittlichen Ernst getragener und in der ganzen Kulturwelt anerkannter Zusammenschluß, wie ihn die Schwesternschaften vom Roten Kreuz darstellen, kann auch nicht, wie die Beklagte meint, als eine Umgehung arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften und als Tarnung eines Arbeitsverhältnisses angesehen werden. Das käme nur dann in Betracht, wenn in Wirklichkeit der Zweck des Vereins auf Erwerb gerichtet wäre, wovon aber nach allem keine Rede sein kann. Zwar mag, wie die Diskussionen über die Notlage der Schwestern zeigen, in der Organisation der Schwesternschaften im einzelnen manches reformbedürftig sein. Es wird jedoch in erster Linie Sache der Schwesternschaften selbst sein, soweit erforderlich, in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Weise für Abhilfe zu sorgen, wenn sie nicht den Bestand ihrer Vereine gefährden wollen. Eine Umdeutung der rechtlichen Stellung der Schwester vom Vereinsmitglied in die eines Arbeitnehmers oder einer arbeitnehmerähnlichen Person läßt sich bei der gegebenen Zweckrichtung aber keinesfalls rechtfertigen.



Für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung spricht auch die Tatsache, daß gemäß § 4 Abs.1, Buchst.d BetrVG Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist, nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gelten. Daß hierunter auch die Schwestern vom Roten Kreuz fallen, ist seit jeher die weitüberwiegende Meinung im Schrifttum (so schon für das Betriebsrätegesetz Mansfeld, BRG, § 10, Anm.3 d 4; s. auch Bescheid des Reichsarbeitsministeriums vom 12. Oktober 1920 (RABl. I Amtl. Teil, S.250) und vom 26. Mai 1921 (RABl. I Amtl. Teil, S.667); für das Betriebsverfassungsgesetz Dietz, BetrVG, § 4, Anm. 67; Erdmann, BetrVG, 2.Aufl., § 4, Anm.11; Fitting-Kraegeloh, BetrVG, 3.Aufl., § 4, Anm.8; abweichend nur Galperin, BetrVG, § 4, Anm. 21 unter Bezugnahme auf ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt a.M. vom 29. April 1947 - WA 1948 Nr.15, sowie Landesarbeitsgericht Bremen AP 53 Nr. 222; hiergegen mit Recht Molitor in seiner Anmerkung zu diesem Urteil). Wenn die Bestimmung des § 4 Abs.1 Buchst.d BetrVG auch nicht unmittelbar auf die Vorschrift des § 5 ArbGG anzuwenden ist, die ihrerseits einen selbständigen Arbeitnehmerbegriff enthält, so gibt sie doch einen beachtlichen Hinweis auf einen Rechtsgedanken, der allgemeine Gültigkeit zu beanspruchen hat. Der karitative Beweggrund gibt der Tätigkeit der Rotkreuzschwester insgesamt das Gepräge.

Falls die Klägerin Mitglied der Beklagten war, konnte sie somit zu ihr nicht in einem Arbeits- oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen. Ihre Rechtsstellung richtete sich vielmehr nach den Bestimmungen der Satzung. Für die Geltendmachung von Ansprüchen, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, sind die Arbeitsgerichte nicht zuständig. Die Klägerin muß sich vielmehr gegen den Ausschluß aus der Schwesternschaft auf dem in der Satzung vorgesehenen Weg wenden.

- II. Es steht nun allerdings nicht mit Sicherheit fest, ob die Klägerin wirklich Mitglied der Beklagten war. In der Klageschrift wird geltend gemacht, daß sie bei der Beklagten



als Krankenschwester beschäftigt gewesen und daß kein Grund zu einer fristlosen Entlassung gegeben sei. An zwei Stellen der Klageschrift wird aber auch vom Ausschluß aus der Schwesternschaft gesprochen. Die Beklagte hat ihrerseits unwidersprochen vorgetragen, daß die Klägerin Probeschwester und als solche außerordentliches Mitglied der Beklagten gewesen sei. Diese Behauptung hat das Landesarbeitsgericht übernommen, indem es ausgeführt hat, die Klägerin sei Probeschwester und somit gemäß der Schwesternordnung außerordentliches Mitglied der Beklagten gewesen. Sie habe auch, was unbestritten ist, die Schwesternordnung am 6. Mai 1953 als für sich verbindlich durch ihre Unterschrift anerkannt. Die Tatsache, daß die Klägerin lediglich die Stellung eines außerordentlichen Mitgliedes der Beklagten gehabt habe, sei für die hier in Frage stehende Entscheidung ohne Belang.

In der von der Beklagten überreichten Satzung vom 23. März 1949 heißt es jedoch im § 3 wie folgt:

"Mitglieder der Schwesternschaft sind:

1. Die Oberin und die ausgebildeten Schwestern. Für sie gilt die Dienstordnung des Verbandes Deutscher Mutterhäuser vom Roten Kreuz in Bayern.
2. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes der Schwesternschaft, die nicht unter 1 schon genannt sind.
3. Freunde und Förderer der Schwesternschaft als Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft der Schwestern wird erworben nach Abschluß der Lern- und Probezeit."

Nach dieser eindeutigen Satzungsbestimmung sind also nur die ausgebildeten Schwestern Mitglied der Beklagten, nicht hingegen Lern- und Probeschwestern, die vielmehr erst nach Abschluß der Lern- und Probezeit die Mitgliedschaft erwerben können. Wenn also die Klägerin, wie die Beklagte unwidersprochen behauptet hat, Probeschwester war, so konnte sie noch nicht Mitglied der Beklagten sein. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß nach Ziff. I der am 1. Januar 1951 in Kraft getretenen



Schwesternordnung für die Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz die Schwesternschaft einmal die Oberin, die Vorstandsmitglieder und die Schwestern als ordentliche Mitglieder und sodann die Schwestern im Ruhestand, die Hilfsschwestern, die Reserveschwestern und die Probeschwestern als außerordentliche Mitglieder umfaßt, während die Lernschwestern nur eine Anwartschaft auf die außerordentliche Mitgliedschaft haben. Die von einer dritten Stelle - wie aus ihrer Ziffer IX gefolgert werden kann, möglicherweise vom Verband Deutscher Mutterhäuser vom Roten Kreuz - erlassene Schwesternordnung kann nämlich nicht von selbst die Satzung der Beklagten ändern. Dies ist vielmehr Sache der Mitgliederversammlung, wie sich aus § 9 der Satzung ergibt.

Aber auch wenn die Klägerin nicht Mitglied der Beklagten war, so muß sie doch in ihrem besonderen Fall die Bestimmungen der Satzung der Beklagten gegen sich gelten lassen. Sie hat nämlich dadurch, daß sie die Schwesternordnung als für sich verbindlich anerkannte, und daß sie sich dem in einer bestimmten Art und Weise geprägten Lebenskreis der Beklagten anschloß und sich wie ein Mitglied behandeln ließ, u.a. auch die Vorteile, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben, in Anspruch nahm, eine Stellung wie ein Mitglied eingenommen. Sie muß also, selbst wenn sie formell nicht Mitglied der Beklagten war, es sich gefallen lassen, daß sie wie ein Mitglied behandelt wird. Sollte sie nicht Mitglied der Beklagten gewesen sein, so war sie aufgrund ihrer mitgliedähnlichen Stellung bei dieser doch nicht als Arbeitnehmerin oder in arbeitnehmerähnlicher Stellung tätig, so daß sie auch nicht als Arbeitnehmerin oder arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des § 5 ArbGG angesehen werden kann.

Da somit eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch



nicht gegeben ist, mußte unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts die Klage wegen Unzuständigkeit der Arbeitsgerichte abgewiesen werden.

gez. Dr.Müller

Dr.Berger

Dr.Boldt

Dr.Eberhard

Wendel

